

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 8. Oktober 2012

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

20. Abgeordneter  
**Dr. Peter Gauweiler**  
(CDU/CSU)

In welcher Weise gedenkt die Bundesregierung, die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 12. September 2012 zum Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) gemachten Anforderungen zur Vermeidung einer Suspendierung des Stimmrechts zu erfüllen, nämlich sicherzustellen, dass die abrufbaren Anteile am genehmigten Stammkapital „im Falle von Abrufen nach Art. 9 ESMV, gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 ESMV, jederzeit fristgerecht und vollständig eingezahlt werden können (vgl. Artikel 110 Abs. 1 GG, § 22 HGrG, § 16 BHO)“ (Absatz 268) und insbesondere die Fähigkeit zur Einzahlung des Kapitals innerhalb von sieben Tagen (Artikel 9 Absatz 3 ESMV) sicherzustellen?

*Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Steffen Kampeter vom 11. Oktober 2012*

Es handelt sich nachfolgend um rein hypothetische Überlegungen, da nicht unterstellt wird, dass Kapitalabrufe erforderlich werden.

Haushaltsrechtlich müssten zur Sicherstellung einer fristgerechten Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im jeweiligen Einzelfall drei mögliche Optionen geprüft werden: die Veranschlagung im Bundeshaushaltsplan, die Einbringung eines Nachtragshaushaltsgesetzes oder die Ausbringung einer über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe. Das Ergebnis hänge von der Konkretisierung der jeweiligen Rahmenbedingungen wie z. B. der Höhe und dem Zeitpunkt des Kapitalabrufs ab.

Mit Blick auf die in Artikel 9 Absatz 3 des Vertrags über die Einrichtung eines Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESMV) genannte Frist von sieben Tagen ab Erhalt der Zahlungsaufforderung ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass diese kurze Frist lediglich für den als äußerst unwahrscheinlich anzusehenden Fall einer drohenden Zahlungsunfähigkeit des ESM gälte. Zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit verfügt der ESM über einen Reservefonds sowie über mehrere Kontrollsysteme, angefangen von einem internen Risikomanagement über die regelmäßige Überprüfung durch externe Prüfer bis hin zu der Kontrolle durch nationale Rechnungshöfe im Prüfausschuss. Ein nahezu vollständiges, unvorhergesehenes Abschmelzen des Kapitalpuffers von 80 Mrd. Euro eingezahltem Kapital kann daher auch aufgrund der unterschiedlichen Fälligkeiten von Verbindlichkeiten des ESM im Ergebnis nicht ohne Vorankündigung entstehen.